



www **jav**.info
Das Serviceportal für JAVen

Neues Urteil für JAVen nach BPersVG: Übernahme von Ersatzmitgliedern nun auch bei einmaligem Nachrücken

Schutzbestimmung soll vor Benachteiligung schützen

Nach Auffassung der ver.di müssen Arbeitgeber auch Ersatzmitglieder, die im Jahr vor Beendigung der Ausbildung mindestens einmal ordentlich als Ersatzmitglied tätig waren, im Anschluss an die Berufsausbildung übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das betroffene Ersatzmitglied 3 Monate vor Ausbildungsende schriftlich einen Übernahmeanspruch geltend macht. Der Sinn und Zwecks des Weiterbeschäftigungsschutzes ist nach unserer Ansicht nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) auszumachen. Diese Schutzbestimmung soll JAV-Mitglieder vor nachteiligen Folgen schützen, v.a. aber vor Benachteiligung bei späterer Personalauslese. Denn ein Weiterbeschäftigungsschutz auf die Länge der vorübergehenden Mitgliedschaft, wie es bei Ersatzmitgliedern der Fall ist, würde JAV-Mitglieder in ihrer Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, solange kein Weiterbeschäftigungsschutz besteht.

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts

Dies entschied nun auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 6. Senat vom: 01.10.2013) für den §9 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG). Die Schutzbestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetz sind hinsichtlich des Betriebsverfassungsgesetzes (§78a BetrVG) und den meisten Landespersonalvertretungsgesetzen (LPersVG) inhaltsgleich. Deshalb spricht viel dafür, diese BVerwG-Entscheidung auch auf die Weiterbeschäftigungsansprüche der Ersatzmitglieder im Geltungsbereich der Personalvertretungsgesetze der Länder anzuwenden. Für § 78 a BetrVG hat das BAG die oben erwähnten Grundsätze in der Vergangenheit schon angewandt.

Möglichkeiten des Arbeitgebers

Unbenommen bleibt jedoch die Möglichkeit des Arbeitgebers spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung der Berufsausbildung beim Arbeitsgericht das Arbeitsverhältnis aufzulösen oder festzustellen, dass ein Arbeitsverhältnis nicht begründet ist.



Vorsorge: das können JAVen tun

Um nachzuweisen, dass ein Ersatzmitglied nicht rechtsmissbräuchlich begünstigt wurde, sollten JAVen auf folgendes genau achten:

- Dienstliche Gründe gelten nicht als ordentliche Verhinderungsgründe. Da JAV-Mitglieder ihre Amtstätigkeit grundsätzlich während der Arbeits- und Ausbildungszeit ausüben müssen, besteht die Verpflichtungen aus der JAV-Tätigkeit somit über den Pflichten der Arbeitsverträge.
- Als ordentliche Verhinderungsgründe anerkannt sind:
Tatsächliche Gründe (Krankheit, Erholungsurlaub, Bildungsurlaub, Freistellung für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen)
Rechtliche Gründe (Ruhens der Mitgliedschaft z.B. bei Elternzeit)
persönliche Betroffenheit (nur bei Angelegenheiten, die die persönliche Rechtsstellung berühren z.B. Versetzung, Kündigung)
- Dokumentation der Anwesenheit z.B. auf JAV-Sitzungen unter Angabe der Verhinderungsgründe.

Ebenso sollte die Stellenbesetzung im Übernahmzeitraum beobachtet werden, damit nicht mögliche Arbeitsplätze, für die Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung, vom Arbeitgeber vorher vergeben werden und somit keine Dauerarbeitsplätze für JAV-Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.

Angebote der ver.di Jugend

Die ver.di begrüßt ausdrücklich die längst überfällige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. JAV-Mitglieder sollten ihr Mandat ohne Angst vor beruflicher Benachteiligung ausgestalten können und ihre Schutzvorschriften kennen. Damit JAVen ihre Arbeit ohne Angst vor Nichtübernahme entschlossen durchführen können, haben wir auf <https://mitgliedernetz.verdi.de/> in einer digitalen Arbeitshilfe „Übernahme von JAVen“ die wichtigsten Informationen zu den Übernahmeregungen und der aktuellen Rechtsprechung zusammengestellt. Wenn es ernst wird, unterstützen wir kompetent mit persönlicher Beratung und dem ver.di-Rechtsschutz.

Eure ver.di Jugend